

Az.: 10 RV 460/55

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigte:

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts am 4. Oktober 1955
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. Berndt
als Vorsitzenden,
des Bundesrichters Dr. Tesmer
und des Bundesrichters Dr. Kläß

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz in Mainz vom 1. April 1955 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. April
1955 war auf die Berufung des Beklagten hin das Urteil des Versor-
gungsgerichts Koblenz vom 12. Mai 1953 aufgehoben und die Klage
gegen den Bescheid des Versorgungsamts Koblenz vom 12. Januar 1951
abgewiesen worden.

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

- I. Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 25. Mai 1955 Revision eingelegt.

Die Revision ist unzulässig.

Nach § 214 Abs. 1 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind Urteile der Landessozialgerichte, die in der Kriegsopferversorgung im Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Versorgungsgerichte aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des SGG, also bis einschließlich 31. Dezember 1953 ergangen sind, mit Ausnahme derjenigen im Lande Bayern und im früheren Land Württemberg-Baden endgültig; sie können nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden. Gegen ein derartiges Urteil aber richtet sich die Revision des Klägers. Sie mußte daher verworfen werden.

- II. Im Anschluß an die Revisionsschrift hat der Kläger noch weitere Schriftsätze eingereicht und auf Urkunden Bezug genommen, die beweisen sollen, daß er entgegen den Feststellungen in der Urteilsbegründung des Berufungsgerichts doch eine Hirnverletzung im Wehrdienst erlitten habe und deswegen in Lazarettbehandlung gewesen sei.

Er hat hierzu mit Schriftsatz vom 20. Juli 1955 auch erklärt, daß gegen den in der Berufungsinstanz vernommenen Zeugen ein Verfahren wegen Meineids eingeleitet worden sei.

Es ist jedoch nicht möglich, dieses Vorbringen des Klägers, das Restitutionsgründe gemäß § 580 Wrn. 3 u. 7 b der Zivilprozeßordnung (ZPO) enthalten und für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 179 Abs. 1 SGG in Frage kommen kann, im Revisionsverfahren selbst zu berücksichtigen, weil eine dritte Instanz gegenüber dem nach § 214 Abs. 5 SGG endgültigen Urteil des Landessozialgerichts von Gesetzes wegen nicht vorgesehen ist.

Die Prüfung und Entscheidung der vom Kläger geltend gemachten Restitutionsgründe muß daher der Tatsacheninstanz vorbehalten bleiben (zu vergleichen BGHZ Bd. 5 S. 240 ff.; BGH in NJW 55 S. 1359). Wenn das frühere Reichsgericht einmal aus prozeßöko-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nomischen Erwägungen das Vorbringen eines Restitutionsgrundes in der Revisionsinstanz für zulässig erachtet hat (Urteil vom 29. März 1944 = DR 1944 S. 498), so hatte dieser Fall zur Voraussetzung, daß dort die Revision überhaupt statthaft gewesen war.

Der Beschluß ergeht gemäß § 169 SGG, die Kostenentscheidung in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)